

30.1.2013

A7-0008/300

Änderungsantrag 300
Pat the Cope Gallagher
im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht
Ulrike Rodust
Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

A7-0008/2013

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Bis der Rat und das Parlament eine Einigung über das Verfahren zur Festlegung des Inhalts und der Anwendung des Mehrjahresplans erzielt haben, werden den betreffenden Fischereien ab dem Zeitpunkt, an dem die Kommission Vorschläge für einen Mehrjahresplan angenommen hat, bis zum Zeitpunkt der Annahme des Mehrjahresplans keine weiteren Fangmöglichkeiten zugeteilt.

Or. en

Begründung

Mehrjahrespläne sind für eine nachhaltige und langfristige Bewirtschaftung der EU-Fischbestände von grundlegender Bedeutung. Der Rat blockiert aber absichtlich alle Mehrjahrespläne. Daher sollte das Parlament dafür sorgen, dass keine weiteren Fangmöglichkeiten mehr zugeteilt werden, bis eine Einigung über das Verfahren zur Festlegung der Mehrjahrespläne erzielt wurde.

30.1.2013

A7-0008/301

Änderungsantrag 301
Pat the Cope Gallagher
im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht
Ulrike Rodust
Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

A7-0008/2013

Vorschlag für eine Verordnung
Teil III – Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Wie der Rat in seiner EntschlieÙung vom 3. November 1976 über bestimmte externe Aspekte der Schaffung einer 200-Meilen-Fischereizone in der Gemeinschaft¹ ab 1. Januar 1977, insbesondere in Anhang VII, beschlossen hat, berücksichtigt der Rat bei der Entscheidung über die jährliche Zuteilung von Quoten in vollem Umfang Regionen, in denen lokale Gemeinden in besonderem Maße von der Fischerei und damit verbundenen Tätigkeiten abhängig sind.

ABl. C 105 vom 7.5.1981, S. 1.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, den besonderen Bedürfnissen von Regionen gerecht zu werden, deren lokale Gemeinden in besonderem Maße von der Fischerei abhängig sind, wie in der Haager EntschlieÙung von 1976 festgestellt wurde.

30.1.2013

A7-0008/302

Änderungsantrag 302
Pat the Cope Gallagher
im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht
Ulrike Rodust
Gemeinsame Fischereipolitik
COM(2011)0425 – C7-0198/2011 – 2011/0195(COD)

A7-0008/2013

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50

Vorschlag der Kommission

Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung an die Mitgliedstaaten

1. Eine finanzielle Unterstützung der Europäischen Union an die Mitgliedstaaten wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik einhalten.

2. Halten die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik nicht ein, so **kann** es zu einer Unterbrechung oder Aussetzung der Zahlungen oder zu einer Korrektur der finanziellen Unterstützung der EU im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik **kommen**. Entsprechende Maßnahmen werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung des Versäumnisses getroffen.

Geänderter Text

Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung an die Mitgliedstaaten

1. Eine finanzielle Unterstützung der Europäischen Union an die Mitgliedstaaten **hat transparent zu sein und** wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik **und die in Artikel 12 genannten Umwelt-Richtlinien** einhalten **sowie das Vorsorgeprinzip anwenden**.

2. Halten die Mitgliedstaaten die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik **und die in Absatz 1 genannten Rechtsakte** nicht ein **und wenden das Vorsorgeprinzip nicht an**, so **kommt es unmittelbar** zu einer Unterbrechung oder Aussetzung der Zahlungen oder zu einer Korrektur der finanziellen Unterstützung der EU im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik. Entsprechende Maßnahmen werden in angemessenem Verhältnis zu Art, Umfang, Dauer und Wiederholung des Versäumnisses getroffen. **Es wird eine Methode festgelegt, die Ziele und Indikatoren sowie homogene und transparente Maßnahmen für alle Mitgliedstaaten umfasst.**

AM\925701DE.doc

PE503.561v01-00

Or. en

AM\925701DE.doc

PE503.561v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE